



Hygiene- und Infektions- schutzkonzept der Hochschule Augsburg

Stand: 1. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Allgemeine Regelungen
- B. Tätigkeiten im Büro und Gremienarbeit
- C. Tätigkeiten mit Parteiverkehr
- D. Arbeiten im Labor und in den Werkstätten
- E. Vorlesungsbetrieb
- F. Prüfungen
- G. Dienstreisen
- H. Exkursionen und Auslandsexkursionen
- I. Reiserückkehrer:innen
- J. Externe Besucher:innen und Fremdfirmen
- K. Maßnahmen bei Symptomen oder Verdachtsfällen
- L. Verpflegungseinrichtungen auf dem Campus und Pausen
- M. Psychische Belastungen
- N. Angehörige von Risikogruppen und Schwangere

Hygieneregeln an der Hochschule Augsburg

Ansteckung vermeiden

Händewaschen

Wie kann ich meine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?
(Hygiene beim Husten & Niesen)

Mund-Nasen-Schutz

Betriebsanweisung



A. Allgemeine Regelungen

Zugang zu und Aufenthalt in den Gebäuden

Die Hochschule Augsburg ist für einen eingeschränkten Präsenzlehrbetrieb geöffnet. Die Hochschule darf generell nur zweckgebunden betreten werden. Der Aufenthalt auf dem gesamten Hochschulgelände ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und dient in erster Linie der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und der Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs.

Veranstaltungen, die nicht dem Lehr- und Forschungsbetrieb dienen, können auf Antrag genehmigt werden. Sie müssen aber einen akademischen Zweck haben oder im Interessensbereich der Hochschule liegen. Dies muss in einer Begründung dargestellt werden. Allein der Wunsch nach einem geselligen Beisammensein oder einem sozialen Austausch reicht hierfür nicht aus. In der Begründung muss erläutert werden, weshalb die Veranstaltung auf dem Gelände der Hochschule Augsburg stattfinden soll. Eine Bewirtung bzw. ein Catering ist analog zu Meetings (siehe Punkt B. Tätigkeiten im Büro und Gremienarbeit) generell nur mit verschlossenen Speisen und Getränken zulässig.

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes.

Betretungsverbot

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. an **Covid-19 erkrankt** sind
2. in den letzten 14 Tagen wissentlich **Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Erkrankten** hatten ⁽¹⁾
3. **Symptome** aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, oder
4. gemäß der gültigen **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)** verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne zu begeben: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

Über das Ende einer angeordneten Isolation entscheidet immer das jeweilige Gesundheitsamt. Erst wenn eine Quarantäne offiziell durch ein Gesundheitsamt beendet wurde, darf auch die Hochschule wieder betreten werden.

⁽¹⁾ Befreiung vom Betretungsverbot

Es gibt bestimmte Personen, die als enge Kontaktpersonen keine Quarantäne antreten müssen: Das sind vollständig geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach der abschließenden Impfung, Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben sowie Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als 6 Monate zurückliegt und die eine Impfung gegen das Coronavirus erhalten haben. Für diese Personen gilt demnach auch nicht das oben genannte Betretungsverbot. Weiterhin in Quarantäne gehen müssen jedoch alle engen Kontaktpersonen einer Person, die mit einer sogenannten „besorgniserregenden Variante“ (VOC) infiziert ist. Das gilt nicht für die britische Variante B.1.1.7.

Internationale Studierende

Internationale Studierende, die in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet waren, melden sich bitte im International Office, um weitere Informationen zu erhalten: international@hs-augsburg.de.



Maskenpflicht

Für den Aufenthalt auf dem Hochschulgelände sowie insbesondere in Fluren, Gängen und in den Bewegungs- und Begegnungsbereichen sowie beim Eintreten und Verlassen von Räumen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Auch für Besucher:innen in Büros mit Parteiverkehr gilt Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Definition Mund-Nasen-Schutz

Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Community-Masken oder Alltagsmasken) sind nicht ausreichend. Es muss ein Mund-Nasen-Schutz nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske) oder eine filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken) getragen werden. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.

Den Beschäftigten der Hochschule werden medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt. Studierende und Besucher:innen müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitbringen.

Abstandsregel

Vorrangig ist der Abstand von 1,5 Metern zu wahren. Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen sind zu vermeiden. Aufzüge dürfen nur allein benutzt werden.

Handhygiene

Die Möglichkeit der Handhygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ist in allen Gebäuden der Hochschule gegeben. Eine Händedesinfektion ist ergänzend in den Sanitärräumen und an vielfrequenzierten Orten möglich.

Türklinken und Aufzugtasten etc. sind möglichst mit dem Unterarm oder Ellenbogen zu betätigen.

Allgemeine Hygieneregeln

Alle Hochschulangehörigen werden ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (Anlage) hingewiesen:

- Einhalten eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen
- Regelmäßiges richtiges Händewaschen
- Hygiene beim Husten und Niesen
- Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung; also sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske)

Lüftungskonzept

Der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen soll vermieden werden. In Räumen ohne technische Lüftung müssen die Fenster regelmäßig geöffnet und die Räume stoßgelüftet werden. In Büro- und Arbeitsräumen ist nach spätestens 60 Minuten, in Besprechungs- und Seminarräumen ist nach 20 Minuten Aufenthalt zu lüften. Die Lüftungszeit beträgt zwischen drei und zehn Minuten je nach Jahreszeit.

Im Intranet steht unter www.hs-augsburg.de/Arbeitssicherheit-und-Notfallmanagement.page eine Übersicht mit allen Räumen zur Verfügung, die über eine automatische Lüftungsanlage verfügen.

In allen anderen Räumen sind die unmittelbaren Benutzer:innen (Studierende, Dozent:innen und Mitarbeiter:innen) dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Belüftung erfolgt. Wenn möglich sollte eine Querlüftung stattfinden.



Kontaktdatenerfassung „Darf ich rein“

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt sind die Daten aller Teilnehmenden jeder Präsenzveranstaltung, jedes Laborbesuchs sowie des Präsenzbibliotheksbetriebs zu dokumentieren. Das Personen-Tracing findet digital über QR-Codes und das Programm „Darf ich rein“ statt. Die Teilnehmenden jeder Präsenzveranstaltung sind verpflichtet, den jeweiligen QR-Code vor dem Betreten und nach dem Verlassen eines Raumes mit dem Smartphone zu scannen.

Wenn die maximale Belegungszahl in einem Raum überschritten wurde, zeigt das Display mittels roter Signalfarbe ein Zutrittsverbot an.

Auch in Lernräumen und studentischen Arbeitsräumen, die von den Fakultäten oder im Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, muss die Anwesenheit mittels „Darf ich rein“ erfasst werden. Dort dürfen nur die explizit freigegebenen Sitzplätze benutzt werden.

Auch das Lehrpersonal (Professor:innen und Lehrbeauftragte) ist dazu verpflichtet, über das Programm „Darf ich rein“ seine Anwesenheit zu dokumentieren. Zu diesem Zweck werden auch Büros von Professor:innen mit dem QR-Code ausgestattet. Es reicht das Ein- und Ausloggen am Büro. Lehrbeauftragte müssen sich am Hörsaal oder Seminarraum registrieren.

Auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, MAPR-Studierende, studentische Hilfskräfte und alle Personen, die nicht an den Terminals ein- und ausstempeln, müssen ihre Anwesenheit über „Darf ich rein“ registrieren.

Für den Ausnahmefall, dass kein funktionsfähiges Smartphone zur Verfügung stehen sollte, kann die Anwesenheit über das Programm „Darf ich rein“ mittels Gastfunktion auch durch Dritte dokumentiert werden.

Die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen in der Verwaltung und in den Zentralen Diensten wird mittels Ein- und Ausstempeln an den Zeiterfassungs-Terminals vor Ort erfasst.

Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend.

Corona-Warn-App

Allen Hochschulangehörigen wird empfohlen, die Corona-Warn-App anzuwenden. Die Nutzung dieser App ersetzt nicht die Anmeldung durch „Darf ich rein“.

B. Tätigkeiten im Büro und Gremienarbeit

Die Hochschule Augsburg hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Büroarbeit und Home-Office sind individuell nach Maßgabe der jeweiligen Führungskräfte und unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben zum Arbeits- und Mutterschutz auszuführen.

Bei jedem staatlichen Dienstposten, der ganz oder teilweise für Homeoffice geeignet ist, muss Homeoffice grundsätzlich genehmigt werden, wenn der Beschäftigte Homeoffice wünscht und über die notwendige technische Infrastruktur verfügt. Der Betrieb der Hochschule muss jedoch in jedem Fall aufrechterhalten werden.



Die Hochschule ergreift Maßnahmen, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. Arbeiten im Hochschulbüro sind so zu organisieren, dass ausreichend Schutzabstände gegeben sind.

Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern am Arbeitsplatz einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind transparente Abtrennungen zu installieren. Auch Änderungen des Mobiliars oder seiner Anordnung sind denkbar. Die Nutzung weiterer für die Tätigkeit geeigneter Flächen und Räume kann in Erwägung gezogen werden.

Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder wenn bei den Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, weil z. B. laut gesprochen werden muss.

Auch im Fahrdienst, im Post-/Botendienst und vom Reinigungspersonal ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Sofern sich eine Person allein in einem Büro aufhält, muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Überblick

Für die grundlegenden, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- 1. Gestaltung der Arbeitsumgebung**, zum Beispiel Anordnung der Arbeitsplätze zur Sicherstellung des Abstands, ausreichende Lüftung, Vorrichtungen wie Abtrennungen, Absperrungen und gegebenenfalls Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege.
- 2. Kontaktreduzierung** durch zum Beispiel digitale Kommunikation, Bildung und Beibehaltung von Arbeitsgruppen, Arbeitszeitgestaltung (versetzte Präsenzphasen), Homeoffice,
- 3. Hygiene und Reinigung**, zum Beispiel Hände regelmäßig und gründlich waschen; wenn dies nicht möglich ist, Bereitstellung von geeigneten und rückfettenden Handdesinfektionsmitteln, Anpassung von Reinigungsintervallen,
- 4. Allgemeine Verhaltensregeln**, zum Beispiel Wahrung von Abstand; Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt; Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch; zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.

Meetings

Betriebsbedingte Zusammenkünfte (Besprechungen, usw.) sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Meetings sind möglichst telefonisch oder über Videokonferenz durchzuführen. Ist das nicht möglich, muss durch andere geeignete Schutzmaßnahmen der gleichwertige Schutz der Beschäftigten sichergestellt werden, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen. Besprechungen sind möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer Abstand der Teilnehmenden zu wahren. Sofern in einem Besprechungsraum nicht mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen Personen eingehalten werden können, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Falls



nötig, ist nur die Darreichung von mitnahmefähigen, also verschlossenen Speisen und Getränken zulässig. Dies gilt auch für alle sonstigen Catering-Anlässe.

C. Tätigkeiten mit Parteiverkehr

Publikumsverkehr, der für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Beratung von Studierenden und Studieninteressierten etc. erfolgt vorrangig über Telefon, E-Mail, Videokonferenz und weitere Online-Kanäle. Für notwendige Vor-Ort-Beratungen ist ein Termin zu vereinbaren. Diese Termine sind möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer Abstand im Besprechungsraum zu wahren. Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, am besten aber einer FFP2-Maske, gilt auch für Besucher:innen.

Arbeitsplätze mit starkem Parteiverkehr (Bibliothek, Abteilung Studienangelegenheiten, Fakultätssekretariate, International Office, Kasse etc.) sind mit transparenten Abtrennungen auszustatten. Beim Zugang und Aufenthalt ist der Mindestabstand einzuhalten. Zutritt zur Theke hat jeweils nur eine Person. In Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden anzubringen.

Bei Vor-Ort-Beratungen ist die Kontaktdatenerfassung mittels „Darf-ich-rein“ anzuwenden.

Sollte die Kontaktdatenerfassung aus irgendwelchen Gründen nicht mittels QR-Code möglich sein, liegt es in der Verantwortung der Hochschul-Mitarbeiter:innen, den Kontakt von Besucher:innen mit Vorname, Nachname und Telefonnummer schriftlich zu erfassen und für mindestens 14 Tage aufzubewahren.

D. Arbeiten im Labor und in den Werkstätten

Vorrang hat weiterhin die Kontaktminimierung am Arbeitsplatz.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist während sämtlicher Arbeiten sicherzustellen. Wenn das kurzzeitig nicht möglich ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Der/die Laborleiter:in unterweist die Studierenden und Mitarbeiter:innen entsprechend den Vorgaben zur allgemeinen Hygiene. Studierende haben nur gemeinsam mit der/dem sie betreuenden Mitarbeiter:in der Fakultät Zutritt zu den Laboren bzw. Werkstätten.

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit einzelnen Personen zuzuordnen.

Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z. B. Mikroskop, Tastaturen, Maus, etc.) sind die Hände vorab und danach zu reinigen. Vor und nach der Benutzung sind die Objekte/Geräte, wenn möglich, mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

E. Vorlesungsbetrieb

Präsenzveranstaltungen

Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an bayerischen Hochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie das vom Verband Hochschule Bayern in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege erarbeitete und fortzuschreibende Rahmenhygienekonzept.



Abstandsregel

Bei Labortätigkeiten, Praktika und praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Studierenden sicherzustellen. Die Veranstaltungen sind vorwiegend in einer frontalen Sitzordnung durchzuführen.

Maskenpflicht und Registrierung der Anwesenheit

Die Lehrenden haben in den Hörsälen und Räumen die Verantwortung und somit das Hausrecht. Sie weisen soweit erforderlich die Maskenpflicht, die Sitzordnung sowie die Verpflichtung zur Registrierung der Anwesenheit an.

Regelmäßiges Lüften

Die Vorlesungsräume sind regelmäßig zu lüften (siehe Lüftungskonzept). Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Das Lehrpersonal ist mitverantwortlich für das Lüften zwischen den Veranstaltungen.

Flächendesinfektion

Im Vorfeld einer jeden Veranstaltung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit.

Freigabe von Sitzplätzen

Bei Veranstaltungsräumen sind die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze zu kennzeichnen. Wenn die maximale Belegungszahl in einem Raum überschritten wurde, zeigt das Display von „Darf ich rein“ mittels roter Signalfarbe ein Zutrittsverbot an.

Testangebot für Studierende

An der Hochschule Augsburg haben Studierende im Rahmen von Präsenzveranstaltungen hochschulweit die Möglichkeit, sich auf das Coronavirus testen zu lassen. Überall dort, wo etwa Laborpraktika, praktische Übungen oder andere Lehrveranstaltungen eine Anwesenheit am Campus erforderlich machen, sollen regelmäßige Tests für mehr Sicherheit sorgen. Auch Studierende, die die Bibliothek besuchen, können sich dort auf Wunsch einem Selbsttest unterziehen. Die Wahrnehmung von Tests ist bis auf Weiteres freiwillig. Studierende haben ein Recht auf die Testung, aber keine Pflicht, sich testen zu lassen.

Die Hochschule Augsburg hat somit ein umfassendes Testangebot – einerseits für Beschäftigte nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) und andererseits für Studierende. Darüber hinaus stehen Hochschulangehörigen die allgemeinen Testangebote („Bürgertestungen“) offen.

Zielsetzung des Testangebots

Testungen werden gezielt als ergänzendes Instrument zum Infektionsschutz eingesetzt. Die allgemeinen und speziellen Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz laut diesem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept bleiben von der Verwendung von Tests unberührt und sind daher weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den vorgeschriebenen Mindestabstand und die Maskenpflicht.

Umsetzung des Testangebots

Die Hochschule Augsburg ermöglicht Testungen mit in Deutschland zugelassenen Antigen tests zur Eigenanwendung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttests). Dazu stellt die Hochschule ihren Studierenden Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung. Die konkrete Testung erfolgt an der Hochschule vor Ort. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der konkreten Präsenzformate entscheidet jede Fakultät darüber, wo und wann sie die Selbsttests einsetzt.



Bei der Verwendung der Tests sind die jeweils geltenden – insbesondere datenschutzrechtlichen, dienstbeziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen und biostoff- beziehungsweise gefahrstoffrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.

Die Testungen sind freiwillig: Eine Testpflicht für die Teilnahme an Präsenzformaten an Hochschulen besteht laut § 23 der 13. BayIfSMV nicht, solange die 7-Tage-Inzidenz in Augsburg unter dem Wert von 50 bleibt. Die an die Testungen und deren Ergebnisse gegebenenfalls anknüpfenden (Rechts-)Folgen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Folgetestungen und Quarantäneverpflichtungen, bleiben unberührt.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz über 50 besteht für die Teilnehmenden an Präsenzveranstaltungen eine Testpflicht (zweimal wöchentlich).

F. Prüfungen

Alternative Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten) haben Vorrang vor Präsenzprüfungen.

Erweiterte Maskenpflicht: Auf dem gesamten Campusgelände gilt Maskenpflicht. Diese Pflicht gilt auch in den Prüfungsräumen während der ganzen Prüfung. Es muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz, wenn möglich, eine FFP2-Maske, verwendet werden.

Studierende, die unter das Betretungsverbot fallen (siehe A. Allgemeine Regelungen) dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen.

a) Gruppenprüfungen

Vor dem Prüfungsraum sind Bodenmarkierungen im Wartebereich anzubringen. Im Prüfungsraum ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den zu prüfenden Personen sicherzustellen. Im Vorfeld einer jeden Prüfung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit. Mindestens einmal am Tag erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktflächen im Prüfungsraum (Tisch / Stuhl) durch professionelles Personal. Für den Fall, dass keine Folgeprüfung im selben Raum und am selben Tag erfolgt, kann hierauf verzichtet werden. In jedem Fall sind die Räume nach jeder Prüfung gründlich zu lüften.

b) Einzelprüfungen

Während der Prüfung ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Nach der Prüfung ist der Raum gründlich zu lüften und es erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktflächen im Prüfungsraum (Tisch, Stuhl). Für den Fall, dass keine Folgeprüfung in demselben Raum und an demselben Tag erfolgt, kann auf die Oberflächendesinfektion im Anschluss an die Prüfung verzichtet werden.

G. Dienstreisen

Dienstreisen ins Ausland dürfen generell nur genehmigt werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt der gewohnte Ablauf: Beschäftigte, die eine Dienstreise antreten möchten, stellen einen Dienstreiseantrag, über den der Dekan/die Führungskraft entscheidet. Unter Umständen müssen Dienstreisen kurzfristig in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens abgesagt werden. Bei Kontakten mit Externen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.



Rückkehr von einer Dienstreise

Beschäftigte, die nach Rückkehr von der Dienstreise innerhalb von 14 Tagen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen, dürfen nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden. Wird aufgrund der geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) Quarantäne für Dienstreiserückkehrer:innen angeordnet, gelten die Regelungen wie bei Anordnung der Quarantäne durch die Gesundheitsämter entsprechend. Eine Ausübung der Tätigkeit im Home-Office während der Quarantäne ist, wenn möglich, erwünscht.

Dienstfahrzeuge

Die Dienstfahrzeuge der Hochschule sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papierhandtüchern und Müllbeuteln auszustatten. Die Innenräume, insbesondere die Kontaktflächen, sind nach der Nutzung zu reinigen.

Bei Fahrten im Dienst-PKW dürfen Fahrgäste nur auf den Hinterbänken Platz nehmen. Es darf nur ein Fahrgast pro Hinterbank versetzt sitzend befördert werden. Bei Fahrten im Dienst-PKW muss in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Durch das Tragen einer Maske darf die Sicht nicht beeinträchtigt werden. Nach § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer Maske bedeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt die Augen aber noch erkennen. Eine Ordnungswidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Fahrer Mund und Nase mit der Absicht verhüllt, die Identitätsfeststellung zu verhindern.

H. Exkursionen und Auslandsexkursionen

Exkursionen und Auslandsexkursionen mit Studierendengruppen können ab September 2021 stattfinden, wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Es sind die Reisewarnungen/Risikogebiete des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>).

Bei Pflichtmodulen muss die jeweilige Fakultät eine Alternative für Studierende anbieten, die aufgrund der aktuellen Situation eine Exkursion nicht antreten können oder möchten. Unter Umständen müssen Exkursionen oder Dienstreisen kurzfristig in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens abgesagt werden.

Bei Exkursionen gelten generell alle im Zusammenhang mit der Exkursion stehenden Hygienekonzepte:

- Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Hochschule Augsburg
- Das für die Anreise geltende Hygienekonzept (z.B. ÖPNV oder privater Personentransportanbieter)
- Das Hygienekonzept der besuchten Institution
- Das Hygienekonzept der beherbergenden Einrichtung



I. Reiserückkehrer:innen

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten. Details entnehmen Sie bitte der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV):

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Für Mitarbeiter:innen gilt: Eine Ausübung der Tätigkeit im Home-Office während einer Quarantäne ist, wenn möglich, erwünscht.

J. Externe Besucher:innen und Fremdfirmen

Externe Besucher:innen und Angehörige von Fremdfirmen sind zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden verpflichtet.

Der Vor-Ort-Kontakt mit externen Besucher:innen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Besucher:innen sind über die an der Hochschule aktuell geltenden Maßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie zu informieren.

Kontaktdatenerfassung

Fremdfirmen müssen sich vor Betreten der Hochschulgebäude beim Fremdfirmenkoordinator (Georg Kiefel) anmelden. Die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens des Hochschulgeländes ist zu dokumentieren. Hierfür stellt die Abteilung Technik und Gebäude ein Formular zur Verfügung: www.hs-augsburg.de/Technik-und-Gebaeude/Fremdfirmen.

Auch externe Besucher:innen ohne Voranmeldung müssen entweder über das Programm „Darf ich rein“ oder mittels schriftlicher Dokumentation erfasst werden. Die Daten müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

Auch vom externen Reinigungspersonal ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

K. Maßnahmen bei Symptomen oder Verdachtsfällen

Personen mit Atemwegssymptomen sollen sich grundsätzlich nicht am Campus aufhalten.

Studierende mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere kontaktieren bitte ihren Hausarzt oder den medizinischen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117). Bitte schreiben Sie auch eine E-Mail an praevention@hs-augsburg.de mit folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum, Handy-Nummer, Matrikelnummer, Studiengang und Fakultät. Sollten Sie positiv getestet worden sein, ergänzen Sie bitte auch Angaben zu Ort und Zeit Ihrer Anwesenheit an der Hochschule Augsburg bis zu fünf Tage vor Ihrem Testtag.

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den vergangenen vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Sie dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) zu wenden. Bitte schreiben Sie auch eine E-Mail an praevention@hs-augsburg.de.



Beschäftigte und Studierende, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen. Bitte schreiben Sie zusätzlich eine E-Mail an praevention@hs-augsburg.de.

Ab dem Kontakt ist eine häusliche Selbstisolation für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Erkrankten Pflicht. Es muss ein Covid-19-Test gemacht werden. Dieser ist nach 5-7 Tagen zu wiederholen. Auch wenn beide Tests negativ ausfallen gilt weiterhin die angeordnete Quarantäne, außer das Gesundheitsamt verkürzt diese. Nur dann dürfen Studierenden oder Beschäftigte wieder an die Hochschule kommen.

L. Verpflegungseinrichtungen auf dem Campus und Pausen

Die Verpflegungsmöglichkeiten durch das Studentenwerk Augsburg können jeweils aktuell abgerufen werden unter: <https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken/mensen-cafeterien/augsburg/hs-augsburg>

Es gelten die Zugangs- und Hygieneregulungen des Studentenwerks Augsburg:
<https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken/>.

An den Arbeitsplatz mitgebrachte Mahlzeiten sollen möglichst allein eingenommen werden. Persönliche Utensilien, insbesondere Essbesteck und Geschirr, sollen nicht mit anderen geteilt werden. Bitte achten Sie auf Handhygiene vor Eintritt und Nutzung von Pausenräumen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist auch in den Pausenräumen einzuhalten.

In den Teeküchen ist auf Sauberkeit besonders zu achten und es sind möglichst Einwegputzlappen zu nutzen.

M. Psychische Belastungen

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert viele Beschäftigte und kann Ängste erzeugen. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Beratungssituationen, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Bereichen sowie Anforderungen des Physical Distancing.

Beratungsangebot

Die Hochschule stellt allen Hochschulangehörigen eine psychosoziale Beratung zur Verfügung. Ansprechpartner ist die Praxis consens – Herr Stefan Becker. Studierende wenden sich für einen Termin an die Zentrale Studienberatung: studienberatung@hs-augsburg.de. Alle Beschäftigten können direkt unter mitarbeiterberatung@hs-augsburg.de einen Termin vereinbaren. Das Beratungsangebot steht während der Corona-Pandemie telefonisch und online zur Verfügung.

N. Angehörige von Risikogruppen und Schwangere

Die Hochschule hat die besondere Situation der Angehörigen von Risikogruppen im Fokus. Ihr Schutzbedarf unterscheidet sich je nach zugrundeliegendem Krankheitsbild und persönlicher Disposition. Wir empfehlen unter Fürsorgeaspekten ausdrücklich die Rücksprache mit der jeweils behandelnden Fachärztin oder dem Facharzt.

Attest

Angehörige von Risikogruppen unter den Beschäftigten (Professor:innen und Mitarbeiter:innen), die nicht am Normalbetrieb auf dem Campus teilnehmen möchten oder können, müssen ihrer Führungskraft ein



hausärztliches Attest vorlegen. Die Interpretation des Attests bzw. die entsprechende Anpassung des Arbeitsplatzes soll bei Bedarf in Abstimmung zwischen Führungskraft und Betriebsärztin erfolgen. Für eine Begehung des Arbeitsplatzes steht das Team Notfallmanagement (Norbert Weiß und Thomas Mitchell) zur Verfügung. Sie können die Fakultäten und Abteilungen besuchen und mit den Vorgesetzten überprüfen, ob die Arbeitsplätze nach den Regeln unseres Hygieneplans „Corona-sicher“ sind.

Beschäftigte, mit Verdacht auf gesundheitliche Risiken, die kein hausärztliches Attest vorweisen, werden direkt an die Betriebsärztin verwiesen, die dann ggf. eine Untersuchung und die anschließende Bewertung/Interpretation vornimmt.

Schwangere

Schwangere Beschäftigte unterliegen einem Beschäftigungsverbot mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit im Homeoffice.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage hat das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg die Weisung erteilt, **dass schwangere Studentinnen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen dürfen**. Das Gewerbeaufsichtsamt reagiert hiermit auf Vorlagen des Bundesministeriums, das durch diese Maßnahme schwangeren Studentinnen und ihren ungeborenen Kindern einen gesonderten Schutz gewähren möchte. **Folglich besteht ein Betretungsverbot für schwangere Studentinnen in der Hochschule Augsburg, d.h. sie müssen aktuell von Veranstaltungen, Vorlesungen etc. fernbleiben**. Die Lehrkräfte werden ihnen entsprechende Ersatzleistungen für die reinen Präsenzveranstaltungen anbieten, so dass ihnen kein Nachteil durch die Nicht-Teilnahme entsteht.

Für Angehörige von Personen, die einer Risikogruppe angehören, gelten keine besonderen Regelungen.

Betriebsärztin

Die Betriebsärztin der Hochschule (Dr. Diana Vogt, ASAM praevent GmbH, Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Prävention) steht allen Beschäftigten als Ansprechpartnerin für individuelle Beratungen zur Verfügung. Die Terminvereinbarung mit Dr. Diana Vogt erfolgt über E-Mail an arbeitssicherheit@hs-augsburg.de.

Diana Vogt kennt den Arbeitsplatz Hochschule und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Im Anschluss setzen Sie sich mit praevention@hs-augsburg.de in Verbindung. Wir suchen dann nach einer geeigneten Lösung.

Studierende

Studierende, die einer Risikogruppe angehören, besorgen sich im Hinblick auf die Teilnahme an Prüfungen bitte ein ärztliches Attest, in dem ihre individuellen Bedürfnisse für eine Prüfung festgehalten werden. Dieses Attest legen sie der/dem Prüfer:in und dem Fakultätssekretariat vor, damit die Fakultät notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Für das Gespräch mit ihrem Arzt können Studierende folgendes Formular nutzen: https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary_39895/HSA-Arztformular-Risikogruppe.pdf



HYGIENEREGELN AN DER HOCHSCHULE AUGSBURG

Ansteckung vermeiden

Was muss ich beachten, um mich und meine Mitmenschen vor einer Infektion zu schützen?

- Halten Sie immer mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“ – Spucke kann sehr weit fliegen.
- Vermeiden Sie jeglichen Körperkontakt, z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder beim Übergeben von Dokumenten.
- Wenn dies nicht möglich sein sollte, waschen Sie sich nach jedem Körperkontakt die Hände. Insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!

Händewaschen

Wann sollte ich mindestens meine Hände waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Halten Sie die Hände unter fließendes Wasser. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Seifen Sie dann die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden ein (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, nutzen Sie Flüssigseifen in ausreichender Menge.
- Spülen Sie die Hände unter fließendem Wasser ab. Verwenden Sie zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.
- Trocknen Sie die Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern ab – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Wie kann ich meine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?

(Hygiene beim Husten & Niesen)

- Entfernen Sie sich beim Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Nutzen Sie ein Einwegtaschentuch! Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend idealerweise in einem Mülleimer mit Deckel. Waschen Sie danach Ihre Hände.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, husten oder niesen Sie in die Armbeuge, nicht in die Hand!



Mund-Nasen-Schutz

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen:

- stets bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen,
- auf dem gesamten Hochschulgelände,
- auf Fluren, Gängen und in allen Bewegungs- und Begegnungsräumen und
- in allen Büros mit Parteiverkehr.

Beim Anziehen eines Mund-Nasen-Schutzes ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Der Mund-Nasen-Schutz muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob der Mund-Nasen-Schutz genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Ein durchfeuchteter Mund-Nasen-Schutz sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.

Die Außenseite des gebrauchten Mund-Nasen-Schutzes ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden. Nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Bei medizinischen Gesichtsmasken, Mund-Nasen-Schutz (MNS), oft auch OP-Masken genannt, handelt es sich um Einmalprodukte.

FFP-Masken dienen als Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung vor allem dem Schutz des Maskenträgers vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Die Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können.

Weitere Informationen:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Tragzeiten

Eine Empfehlung zu Tragezeiten, Erholungsdauer und nötigen Pausen bei der Nutzung von FFP2/FFP3-Masken enthält die DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten". Als Anhaltswert wird hier für eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten und eine Erholungsdauer von 30 Minuten angegeben. Für eine FFP2-Maske mit Ausatemventil wird eine Tragedauer von 120 min und eine Erholungsdauer von 30 Minuten empfohlen (Achtung: kein Fremdschutz!). Diese Angaben beziehen sich auf eine mittlere Arbeitsschwere, Raumtemperatur und Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Wird nur leichte körperliche Arbeit verrichtet, können die Werte entsprechend angepasst werden (Anpassungsfaktor 1,5) und es ergibt sich eine Tragedauer von > 100 min für FFP2-Masken ohne Ausatemventil bzw. 180 min für FFP2-Masken mit Ausatemventil (siehe DGUV Regel 112-190, S.149, Tabelle 33). Ziel ist es die Maske tragende Person ausreichend zu schützen, aber eine Überbeanspruchung auszuschließen.

Quelle:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html

Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

ANWENDUNGSBEREICH

Tätigkeiten, bei denen physischer Kontakt zu Menschen besteht (Kolleg*innen, Studierenden und Besucher*innen)

Schutzziel: Infektionen vermeiden und Infektionsketten unterbrechen!

GEFAHREN FÜR MENSCHEN



Die Erkrankung „Coronavirus Disease 2019 (COVID-19)“ wird durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.

- **Übertragungsweg:** Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Auge) übertragen (Schmierinfektion)
- **Inkubationszeit:** Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Auch ohne Symptome kann die Krankheit übertragen werden.
- **Gesundheitliche Wirkungen:** Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. Besonders bei Personen mit Vorerkrankungen oder deren Immunsystem geschwächt ist, kann der Krankheitsverlauf schwer verlaufen.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu beachten.

Direkten physischen Kontakt vermeiden

- Händeschütteln und sonstigen Körperkontakt vermeiden
- ausreichend Abstand zu anderen Personen halten (mindestens 1,5 m)
- zeitgleichen Aufenthalt von Menschen in einem Raum reduzieren (z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung von gemeinsamen Arbeits- und Pausenräumen, Kommunikation per E-Mail, Telefon, Video-/Telefonkonferenz)
- Büroarbeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen (insbesondere bei Mehrfachbelegung von Büros; Ziel: Vermeidung zu geringer Schutzabstände)

**Persönliche Hygienemaßnahmen**

- Nießetikette einhalten: Husten/Niesen in Armbeuge/Papiertaschentuch, Papiertücher nach jedem Benutzen entsorgen
- nicht mit den Händen ins Gesicht fassen (Augen, Nase, Mund)
- regelmäßiges Händewaschen (mind. 30 Sekunden mit Seife), Einmalhandtücher verwenden, Hautpflege benutzen
- ggf. Desinfektionsmittel benutzen



OP- FFP2-
Maske

Technische und organisatorische Maßnahmen

- Räume regelmäßig lüften
- transparente Abtrennungen zwischen Menschen vorsehen
- Arbeits- und Pausenzeiten abstimmen (Ziel: zeitlicher Versatz zur Vermeidung von Menschenansammlungen)
- Werkzeuge nach Möglichkeit personenbezogen verwenden, ansonsten regelmäßige Reinigung vorsehen
- personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, regelmäßige Reinigung von Arbeitskleidung

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken sind zu benutzen - siehe Hygiene- und Infektionsschutzplan

ERSTE-HILFE



- bei Krankheitssymptomen Arzt kontaktieren, weitere Maßnahmen absprechen, Vorgesetzten informieren
- Hochschulangehörige mit Symptomen dürfen das Gelände der Hochschule nicht betreten
- Unterbrechung der Infektionskette - Fallmeldung unter praevention@hs-augsburg.de melden
- besondere Maßnahmen für die Leistung der Ersten-Hilfe beachten

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Verschmutzte oder nicht mehr benötigte Gegenstände/Materialien nach entsprechenden Vorgaben entsorgen
- ggf. häufigere Reinigung, insbesondere Entleerung der Abfallbehältnisse (Restmüll)

BERATUNG

- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge/Beratung wahrnehmen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen ebenfalls beratend zur Verfügung